Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4572

Stiftung Naturschutz Eschenbrook 4 24113 Molfsee Tel. 0431-21090-10 Fax. 0431-21090-99

e-mail: <u>jensen@sn-sh.de</u> <u>www.stiftung-naturschutz-sh.de</u>



28.05.2004

An die Vorsitzende des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

Stellungnahme der Stiftung Naturschutz zum Entwurf Landeswaldgesetz

Das Anliegen der StN richtet sich naturgemäß auf die Aspekte des Arten- und Biotopschutzes. Aus unserer Sicht müssten diese Belange noch stärker im LWaldG verankert werden, so dass erforderliche Maßnahmen leichter umgesetzt werden können. Nachstehend unsere Vorschläge.

Einfügen eines weiteren Absatzes nach § 2 Abs.4:

• "Waldumwandlung ist die Umwandlung in eine andere Nutzungsart. Nicht zur Waldumwandlung gehören Veränderungen, die der Lebensraumgestaltung wildlebender Tiere und Pflanzen oder im Rahmen des Prozessschutzes gemäß §4 neuer Absatz oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 dienen.

§ 5 eigener Absatz

• Formulierungsvorschlag: "Die Vorschriften nach Abs. 1,2,3 sowie § 8 gelten nicht, wenn eine Waldfläche vorrangig Zwecken des Arten- und Biotopschutzes durch Prozessschutz dient oder hierfür spezielle Maßnahmen notwendig sind. Die Eignung der Maßnahmen bedarf der Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde".

Begründung: Im § 5 fehlen klare Aussagen zum Arten- und Biotopschutz im Wald. Der Arten- und Biotopschutz, der im § 1 Abs. 2, Pkt. 1b als Ziel dieses Gesetzes explizit aufgeführt ist, wird in der vorliegenden Form aber nicht gefördert, sondern be- oder sogar verhindert. In der der vorliegenden Fassung sind eine Menge von Gestaltungsmaßnahmen, die aus Artenschutzgesichtspunkten notwendig sind, Genehmigungstatbestände, die vielfach

sogar Ersatzmaßnahmen verlangen. Im heutigen Wald fehlt in sehr großem Umfang der Lebensraumtyp "langfristig lichter Wald mit kleinen Freiflächen, artenreicher Krautvegetation, und gebüschartigen Gehölzbeständen". Ein sehr großer Teil des heimischen Arteninventars unserer Wälder und Waldübergangsbereiche genau hieran angepasst ist. Für den Artenschutz sind diese Waldtypen ähnlich bedeutend wie Naturwaldflächen. Es muss im Gesetz also nicht nur die Möglichkeit geschaffen werden, solche Lebensräume herzustellen und zu erhalten, sondern sie müssen sogar als Ziel genannt werden, wenn der § 1 Abs. 2 umgesetzt werden soll. Das Gesetz sollte deshalb in § 4 einen eigenen Absatz erhalten, der die Gestaltung von Waldflächen für den Arten- und Biotopschutz als ordnungsgemäße Forstwirtschaft definiert.

§ 8 Abs. 1

• Ergänzung: "Die waldbesitzende Person hat Waldkahlflächen außerhalb von Naturwäldern und Flächen, die vorrangig dem Arten- und Biotopschutz dienen, .."

Begründung: Gerade die Freiflächen im Wald sind für den Arten- und Biotopschutz sehr wichtig und ihre partielle Offenhaltung oder langsame Wiederbestockung ist für viele Arten sehr förderlich. Es wird auf den § 1 Abs. 2 Nr. 1 b verwiesen.

§ 8 Abs. 2

• Ergänzung: "Verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern und Flächen, die vorrangig dem Arten- und Biotopschutz dienen, .."

Begründung: Gerade die Freiflächen im Wald sind für den Arten- und Biotopschutz sehr wichtig und ihre partielle Offenhaltung oder langsame Wiederbestockung ist für viele Arten sehr förderlich. Es wird auf den § 1 Abs. 2 Nr. 1 b verwiesen.

§ 9 Abs. 1

• ist um folgende Formulierung zu ergänzen: "Eine Umwandlung liegt nicht vor, wenn Wald aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes verändert oder gestaltet wird."

Begründung: Gemeint ist in diesem Zusammenhang nicht primär eine Veränderung in einen grundsätzlich anderen Lebensraum, sonder in einen anderen Waldtyp. Zu denken ist an sehr lichte Bestände, Heidewälder, Heide mit Kratt usw. (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1-5), deren Entwicklung und Erhaltung auch auf Methoden wie Beweidung, in der Forstwirtschaft nicht üblich sind, angewiesen sind. Bereits im § 2 Abs. 1 Nr. -5 wurden bereits sinnvollerweise eine Reihe von Lebensräumen aufgeführt, die Bestandteile des Waldes sind, wenn sie innerhalb des Waldes liegen. Im ökosystemaren Zusammenhang muss Wald als Lebensraum begriffen werden, der durch das Vorkommen von Gehölzen gekennzeichnet ist. Das reicht von weitgehend offenen Flächen mit einzelnen Gehölzen bis zu geschlossenen Beständen, wobei alle Typen gleich wichtig sind. Der Anteil der im § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 aufgeführten Lebensräume ist z. Zt. im Wald für einen wirksamen Artenschutz bei weitem zu gering. Es müssen deshalb Möglichkeiten geschaffen werden, diese Habitate im Wald neu entstehen zu lassen. Ihre Entwicklung an den Waldrändern, also außerhalb und ergänzend zum Wald, ist zwar notwendig, aber allein nicht ausreichend, da sich vielfach unterschiedliche Habitate entwickeln werden.

§ 9 Abs. 7 Satz 1

• Satz 1 ergänzen um: "..und mit einem längerfristigen Verschwinden des Waldes gerechnet werden muß".

Begründung: siehe Begründung § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 7 Satz 2

• Satz 2 kann entfallen, sofern im Satz 1 die vorgeschlagene Ergänzung aufgenommen wird.

§ 38 Abs. 2, Nr. 5c

• Ergänzung des Satzes um die Inhalte des neuen Absatz zum § 5: ",das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren, ausgenommen nach § 5 neuer Absatz (Maßnahmen zum Zwecke des Arten- und Biotopschutzes) oder mit Ausnahme angeleinter Hunde vornimmt,